



Checkliste Suisse Garantie Fleisch & Fleischerzeugnisse

Datum:	Inspektions-/Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen: Betriebsnummer: Name: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	Verantwortlicher für Suisse Garantie: Name: E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Audittyp: <input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Überwachung <input type="checkbox"/> Re-Zertifizierung	
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Schlachten <input type="checkbox"/> Zerlegen <input type="checkbox"/> Verarbeitung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen <input type="checkbox"/> Verkauf von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen	Referenzdokumente in der aktuellen Version: <input type="checkbox"/> AMS-Dachreglement (DR) <input type="checkbox"/> AMS-Gestaltungsmanual (GM) <input type="checkbox"/> AMS-Sanktionsreglement (SR) <input type="checkbox"/> Branchenreglement für die Produktgruppe Fleisch (BR)
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Fleisch der Rindergattung <input type="checkbox"/> Fleisch der Schweinegattung <input type="checkbox"/> Fleisch der Schafgattung <input type="checkbox"/> Fleisch der Ziegengattung <input type="checkbox"/> Fleisch Mastpoulet und Masttruten <input type="checkbox"/> Kaninchenfleisch <input type="checkbox"/> Fleischerzeugnisse aus SG-tauglichen Komponenten <input type="checkbox"/> Fleischzubereitungen <input type="checkbox"/> Andere:	Andere Produktqualitäten und Zertifizierungen: <input type="checkbox"/> Import <input type="checkbox"/> Bio: <input type="checkbox"/> Regionalmarke: <input type="checkbox"/> ISO 9001/14001: <input type="checkbox"/> BRC, IFS, ISO 22000 etc: <input type="checkbox"/> Weitere:
<input type="checkbox"/> aktuelle SG-Produktliste liegt bei	

Legende:	AMS = Agro-Marketing Suisse	DR = Dachreglement	GM = Gestaltungsmanual
	SGA/SG = Suisse Garantie	BR = Branchenreglement	Aufl. = Auflage
	Krit. = Kritische Anforderung	n-k = nicht-kritische Anforderung	SR = Sanktionsreglement
	E = unverbindliche Empfehlungen und Bemerkungen		
	A = Abweichungen und Massnahmen		
	V = Unternehmensspezifische Vorgaben		

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
		ja	nein		
Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-----------------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Kommunikationsmittel

Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-----------------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
---------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------	--------------------------	--	--


Management-Systeme *

* Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert	Referenzierung als externe Vorgabe	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Interne Audits zu den Anforderungen gemäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B. Branchenübergreifende Anforderungen (Dachreglement & Gestaltungsmanual)

Kennzeichnung

Art. DR	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Aufl. + Nr. (E A V)
			ja	nein	
6.3 & GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: - der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer - der Name der Zertifizierungsstelle - Herkunftszeichen Suisse Garantie (Logo)		<input type="checkbox"/> n-k.	<input type="checkbox"/>	
6.4 & GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS (Weitere Informationen können beigefügt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden)	 <ul style="list-style-type: none"> • mind. 10mm • schwarze Schrift • Auf weissem Grund und abgerundete Ecken • Flagge rot oder schwarz • Nur bei weissem Hintergrund: Schwarzer Rahmen Übergangsfrist: 01.01.2022	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	
DR 3.1.1	Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, ...) deklariert.	Die Produkte sind entweder mit der Garantiemarke oder mit einem Schriftzug (SUISSE GARANTIE, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die erste Produktionsstufe (Def. BR: Branchenreglement Fleisch)

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Auf. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.2.1	Schweizerische Herkunft gemäss DR Ziffer 3.1.1, jedoch ohne Freizone Genf. Für eingeführte Tiere gilt Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) vom 23. November 2005 (SR 817.022.21, Stand 21.2.06) sinngemäss. Ausnahme: Bei Hausgeflügel findet Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c LKV ausschliesslich für Zuchttiere Anwendung.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.1	Ökologische Anforderungen Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anhang 1. Für Wanderschafherden, deren Eigentümer über eine Bewilligung des Kantonstierarztes nach Art. 33 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) verfügt, entfällt die Pflicht zur Erbringung des ÖLN ¹⁾ ^{1) Ausnahme gemäss DR Ziffer 10.3 (BR Ziffer 3.2.1 Pt 2)}		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.1	Keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.1	Keine gentechnisch veränderten Tiere (sofern diese zugelassen würden) Auf den weiteren Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
3.2.2	Teilnahme der Tierhalter an einem zugelassenen QS-Programm		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.2.2 & 5.4	<p>Rückverfolgbarkeit mittels Etiketten</p> <p>Zum Nachweis der Suisse Garantie-Tauglichkeit der Tiere sind die den QS-Programtteilnehmern von den QS-Programminhabern zur Verfügung gestellten Nachweisdokumente/ Produzentenetiketten zu verwenden (vgl. BR Anhang 2, Nachweisdokument Nr. 1 und Nr. 2).</p> <p>Zwischen der ersten und der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mittels Produzentenetiketten sichergestellt. (vgl. BR Anhang 2, Nachweisdokument Nr. 2)</p> <p>Sie trägt den Schriftzug Suisse Garantie (ohne die übrigen Merkmale des Gesamtlogos) gemäss Gestaltungsmanual.</p> <p>Bei Hausgeflügel kann auf die Produzentenetikette verzichtet werden, wenn der Schlachthof und der Produktionsbetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden (integrierte Produktion).</p>	<input type="checkbox"/> Begleitdokument für Klautiere <input type="checkbox"/> Nachweisdok. für SG- anerkanntes QS-Programm bzw. Produzentenetikette	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Anforderungen an die Verarbeitung

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.3.1 (3.2.1) & DR 3.1.1 3.1.2	<p>Nicht-zusammengesetzte Produkte</p> <p>Müssen zu 100% den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.3.1 (3.2.1) & DR 3.1.1 3.1.2	<p>Zusammengesetzte Produkte</p> <p>Die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu 100% den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen.</p> <p>Gesamthaft müssen mindestens 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Kapitel 3.1.2.</p>	<input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.3.1 &DR 3.1.1	<p>Verarbeitung in der Schweiz:</p> <p>Die Verarbeitung erfolgt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
DR 3.1.2	<p>Rezepturen oder Produktspezifikationen sind vorhanden</p>	<p>Anzahl:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwend- bar	Aufl. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.2.1 3.3.1 &DR 3.1.1	<p>Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen</p> <p>Betrifft konkret: Anbau von Pflanzen, Tiere als Lieferanten von tierischen Produkten und Futtermittel sind nicht gentechnisch verändert.</p> <p>Keine Verarbeitung von gentechnisch veränderten Zutaten</p> <p>Auf den weiteren Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.3.1 3.3.2 5.1.2 b &DR 3.1.1	<p>Warenflusstrennung</p> <p>In den Betrieben ist jede landw. Zutat und jedes Produkt, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten getrennt und bis zum Lieferant rückverfolgbar.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.3.1 &DR 3.1.1	<p>Zusatzstoffe nach guter Herstellungspraxis</p> <p>Diese werden nur soweit verwendet wie dies im Rahmen der guten Herstellpraxis notwendig ist.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.3.2 DR 3.1.1	<p>Erzeugnisse, welche der Berechtigte zukauf um sie mit SUISSE GARANTIE zu kennzeichnen, müssen entweder mit der Garantiemarke oder mit einem Schriftzug (SUISSE GARANTIE, SGA, SG, diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet sein, damit sie als Suisse Garantie-taugliche Ware erkennbar sind.</p> <p>Zudem muss die Lieferung administrativ als Suisse Garantie-Ware identifizierbar sein (z.B. Vermerk auf Rechnung).</p> <p>Ausnahme: Schlachtvieh wird mit einer Produzentenetikette (Vignette oder Nachweisdokument) gekennzeichnet.</p> <p>Innerbetriebliches „Downgrading“ von Erzeugnissen aus zugelassenen QS-Programmen – unter Berücksichtigung der zugelassenen Tiergattungen bzw. -kategorien – ist zulässig</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.4 DR 3.1.1	<p>Rückverfolgbarkeit mittels Etiketten</p> <p>Zwischen der ersten und der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mittels Produzentenetiketten sichergestellt. (vgl. Anhang 2, Nachweisdokument Nr. 1 und Nr. 2 im BR)</p> <p>Ab der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke oder mit einem eindeutigen Schriftzug (SUISSE GARANTIE, SGA, SG) sichergestellt.</p> <p>Sämtliche Zu- und Verkäufe von SUISSE GARANTIE Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, ...) deklariert (Suisse Garantie, SGA oder SG im Artikelstamm).</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit muss bis zur vor- und zur nachgelagerten Stufe gewährleistet sein.</p>	<input type="checkbox"/> Produzentenetikette <input type="checkbox"/> Rückverfolgbarkeitsetikette	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			Ja	nein		
3.3.2	<p>Rückverfolgbarkeit mittels Rohstoffbilanz</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit der Suisse Garantie Erzeugnisse ist mittels Rohstoffbilanz (Wareneingang, Verarbeitung Warenausgang) und Beschreibung des Warenflusses – bei konsequenter Trennung zwischen Suisse Garantie und Nicht- Suisse Garantie- Erzeugnissen – bis hin zur vor- bzw. nachgelagerten Stufe zu gewährleisten. Die Verarbeitung von Fleisch zu Fleischerzeugnissen und/oder -zubereitungen wird in der Regel durch eine Plausibilitätsprüfung der relevanten Mengen und der Rezepturen kontrolliert. Die Nachweisdokumente sind systematisch abzulegen und bis zum nächsten Audit aufzubewahren. Die Dokumentation kann ganz oder teilweise in elektronischer Form erfolgen.</p>	<input type="checkbox"/> SG-Zertifikate	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
3.3.2 A 3	<p>Lagerdauer</p> <p>Für Frischfleisch (mit Ausnahme von Geflügel) ist betriebsspezifisch eine Lagerdauer zu definieren siehe BR Anhang 3 (empfohlen Lagerung bei 0 bis 2 °C Schweinefleisch ca. 7 Tage Kalbfleisch Kurzbratstücke ca. 14 Tage, Rindfleisch Kurzbratstücke ca. 28 Tage Rindfleisch mit langer Kochzeit ca. 14 Tage Pferdefleisch Kurzbratstücke ca. 21 Tage Lammfleisch ca. 14 Tage.)</p>	Ist eine Empfehlung	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lwU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions- etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. + Nr. (E A V)
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwend- bar	Aufl. + Nr. (E A V)
			ja	nein		
3.3.1 DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/> Krit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten IwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten IwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

BR Art.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Nicht anwendbar	Aufl. + Nr. (E A V)
			ja	nein		
5.3.2	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		<input type="checkbox"/> Krit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3.2	<input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: <input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung)		<input type="checkbox"/> Krit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Berechnungsperiode:

Produkt(e):		Zutaten IwU:
1.	Ermittlung des Bezugs an Zutaten IwU	<ul style="list-style-type: none"> Eingangsrechnungen
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	<ul style="list-style-type: none"> Produktions-, Fabrikationsjournal
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Bestand am Anfang und Ende der Periode
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	<ul style="list-style-type: none"> nach Ausgangsrechnungen nach Artikelumsatzstatistik
5.	Bezugs(1.)-, Produktions (2.)-, Lager(3.)- und Verkaufs(4.)- Mengen-Vergleich	<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitungskoeffizient Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		



Checkliste Suisse Garantie Fleisch & Fleischerzeugnisse

F. Schlussfolgerungen

E: unverbindliche Empfehlungen und Bemerkungen **A:** Abweichungen und Massnahmen

V: Unternehmensspezifische Vorgaben: diese sind laufend einzuhalten!

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist

Die Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abweichung(en) sind der Zertifizierungsstelle innert der Frist zuzustellen.

G. Antrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle

- Der Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung
 - da keine Abweichungen festgestellt wurden.
 - da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.
- Der Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Anforderungen festgestellt wurden und diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden müssen.

Nächstes Audit (Gemäss BR Ziff. 5.3.4): in 1 Jahr in 2 Jahren

Allfällige zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zertifikat wird nach erfolgreicher Zertifizierung zugestellt. Der Auditerte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchführung schriftlich innert 10 Tagen bei der Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.

H. Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Checkliste aufgezeichneten Ergebnisse.

Ort: Datum :

Unterschrift Auditor:..... Unternehmen:

Beilagen:

<i>Nur für internen Gebrauch, Vorgehen gemäss RL Zertifizierung</i>		
Verifikation durch leitenden Auditor	Datum:	Unterschrift Leitender Auditor :
Bemerkungen:		
Freigabe für Produktezertifizierung	Datum:	Unterschrift Leitender Auditor / Leiter Zertifizierung :
Bemerkungen:		